

BEKANNTMACHUNG

**der Satzung der Ortsgemeinde Jockgrim/Verbandsgemeinde Jockgrim
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung
von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 30.5.1989**

Der Gemeinderat hat im Rahmen des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.3.1987 (GVBl. S. 64), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen einschl. der Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz und Randstreifen) von | |
| a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten | 7,00 m | |
| b) Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,00 m
8,50 m | |
| c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten | | |
| aa) mit einer Geschosßflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,00 m
10,50 m | |
| bb) mit einer Geschosßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,00 m
12,50 m | |
| cc) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 20,00 m | |
| dd) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6 | 23,00 m | |
| d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung | | |
| aa) mit einer Geschosßflächenzahl bis 1,0 | 20,00 m | |
| bb) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 23,00 m | |
| cc) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | 25,00 m | |
| dd) mit einer Geschosßflächenzahl über 2,0 | 27,00 m | |
| e) Industriegebieten | | |
| aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,00 m | |
| bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 | 25,00 m | |
| cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,00 m | |

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschosßflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.

2. Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) 5,00 m
3. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) 27,00 m
4. Für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,00 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Geschosßflächen.
5. Für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,00 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Abs. 2.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,

3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Rinnen und die Randsteine,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
9. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke dieser Straße hinausgehen.

(5) Ergibt eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen wird wie folgt ermittelt:

1. Für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen wird ein Einheitssatz je qm entwässerter Fläche für die im Jahr durchgeführten Baumaßnahmen in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

*S. Anschlag
v. 29.12.90*

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschosßflächen

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50,00 m,

2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BauGB.

Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt der § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege), Sammelstraßen und

Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
 3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Beitragsbescheid

(1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

1. den Namen des Beitragsschuldners,
2. die Bezeichnung des Grundstücks,
3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrags zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 11

Vorausleistungen

(1) Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

(2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 10 sinngemäß.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 7. Juli 1980 außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Jockgrim, dem 30. Mai 1989

gez.: Schloß, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Jockgrim, den 30.5.1989

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.: Werling, Bürgermeister

Malteser Hilfsdienst

Die Bürozeiten des MHD Hatzenbühl sind wie folgt festgelegt:
 Vormittag: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Nachmittag: Montag, Dienstag, Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Telefon: 07275/5967.
 Sollten Sie Fragen im sozialen Bereich, besonders Behinderten-
 transporte oder Hausnotrufergeräte haben, rufen Sie an.

Christbaumsammlung

Der Malteser Hilfsdienst Hatzenbühl sammelt am 16.1.1993 die
 ausgedienten Christbäume ein. Die Bevölkerung wird gebeten, die
 Christbäume ab 9.00 Uhr gut sichtbar vor die Häuser zu stellen. Der
 Unkostenbeitrag beträgt 1,50 DM.

Jockgrim

Amtlicher Teil

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunden des Ortsbürgermeisters, Helmut Schloß, sind
 wie folgt festgelegt:
 Montags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 mittwochs und donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 Die Sprechstunden werden in der Verbandsgemeindeverwaltung
 Maximilianstraße Nr. 36, Altbau, Zimmer-Nr. 14, abgehalten.

Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, dem 14.1.1993, um 19.00 Uhr, findet im Sitzungssaal
 des Bürgerhauses, Untere Buchstraße, eine Sitzung des Gemeinderates
 Jockgrim statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Beschluß über das Investitionsprogramm für die Jahre 1992 - 1996
2. Beschluß über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und
 Anlagen für das Haushaltsjahr 1993,
3. Kenntnisnahme und Beratung einer Rechtsverordnung zur
 Unterschutzstellung der Denkmalzone Hinterstädtel,
4. Verschiedenes

Weitere Punkte werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung be-
 raten.

Jockgrim, den 5.1.1993

Helmut Schloß - Ortsbürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindergärten der Ortsgemeinde Jockgrim vom 21.12.1992

aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz
 (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz
 vom 8.4.1991 und 2.6.1992 (GVBl. S. 135) - BS - 2020-1 - in Verbindung
 mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom
 5.5.1986 (GVBl. S. 103) - BS 610-10-, zuletzt geändert durch Landesge-
 setz vom 2.6.1992 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit § 13 des
 Kindertagesstättengesetzes vom 15.3.1991 (GVBl. S. 79) - BS 216-10 -
 wird gemäß Beschluß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Jock-
 grim vom 3.12.1992 folgende Satzung beschlossen, die hiermit
 bekanntgemacht wird:

§ 1

Für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten werden Elternbei-
 träge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättenge-
 setzes erhoben.

§ 2

Die Höhe des Elternbeitrages bemißt sich nach den Festsetzungen
 des Jugendamtes. Die Beitragsänderungen werden im Amtsblatt
 der Verbandsgemeinde Jockgrim bekanntgegeben.

§ 3

Der Elternbeitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats
 fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse
 Jockgrim zu entrichten. Die Zahlung kann mittels Lastschriftenein-
 zugsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim er-
 setzen.

§ 6

Im Rahmen der Ganztagsbetreuung können die Kinder im Kinder-
 garten das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird ein gesonderter
 Kostenbeitrag in Höhe von 70,- DM/Monat erhoben.
 Die Erhebung erfolgt gemäß den §§ 3 und 4 der Satzung, § 5 ist nicht
 anwendbar.

§ 7

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz-
 zes in der jeweiligen Fassung.

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.8.1991 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.5.1986 außer Kraft.

Jockgrim, den 21.12.1992
 Ortsgemeinde Jockgrim
 Schloß - Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen
 über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des
 Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der
 öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter
 Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung
 begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung
 geltend gemacht worden ist.

Satzung

zur Änderung der Satzung

der Ortsgemeinde Jockgrim/Verbandsgemeinde Jockgrim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 29. Dezember 1992

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in
 der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 i.V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom
 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landes-
 gesetz vom 2.6.1992 (GVBl. S. 143), in seiner Sitzung vom 3.12.1992
 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit
 bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 3 der Erschließungsbeitragsatzung vom 30. Mai 1989 wird geän-
 dert und erhält folgenden Wortlaut:

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den
 tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne
 Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend
 von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für
 bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder
 diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der
 Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt
 ermitteln.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntma-
 chung in Kraft.

Jockgrim, 29.12.1992

Schloß - Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen
 über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des
 Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der
 öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter
 Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung
 begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung
 geltend gemacht worden ist.

Jockgrim, 29.12.1992

H. Schloß - Ortsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

mit der Ehrennadel in Gold des VdK-Landesverbandes Rheinland-
 Pfalz ausgezeichnet.

Zur Erledigung an Abt.:

Zur Kenntnis an Abt.:

ab 8.00 Uhr statt. Zur besseren Koordination sollten sich die
 bereitwilligen Mitglieder vorher mit Paul Metz in Verbindung